

<p align="center">Neue Fassung - Entwurf</p>	<p align="center">Alte Fassung</p>
<p align="center">§ 4 Betreuungszeiten Abs. 2</p> <p>In der Kernzeit bis 14.30 Uhr finden wesentliche Aktivitäten und Angebote statt. Ein Verlassen der Einrichtung vor dieser Uhrzeit ist <u>nur in Abstimmung</u> mit der Einrichtung möglich.</p>	<p align="center">Abs. 2</p> <p>In der Kernzeit bis 14.30 Uhr finden wesentliche Aktivitäten und Angebote statt. Ein Verlassen der Einrichtung vor dieser Uhrzeit ist <u>nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache</u> mit der Leitung möglich.</p>
<p align="center">§ 6 Benutzungsgebühren Abs. 3</p> <p>Die monatliche Verpflegungsgebühr beträgt <u>72,00 €</u>.</p>	<p align="center">§ 6 Benutzungsgebühren Abs. 3</p> <p>Die monatliche Verpflegungsgebühr beträgt <u>69,00 €</u></p>
<p align="center">§ 8 Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien <u>für nicht mehr angemeldete Kinder</u> Abs. 1</p> <p>Während der hessischen Schulferien <u>außerhalb der Schließzeiten gem § 4 Abs. 4</u> bieten die pädagogischen Betreuungen bei Bedarf für Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 bis 4 mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt eine Ferienbetreuung mit Verpflegung bis 14.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr an. <u>Dieses Betreuungsangebot gilt für Kinder, die nicht mehr in den städtischen Betreuungseinrichtungen angemeldet sind, diese aber zuvor besucht haben. Des Weiteren müssen die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen zutreffen.</u> Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.</p>	<p align="center">§ 8 Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien Abs. 1</p> <p>Während der hessischen Schulferien bieten die pädagogischen Betreuungen bei Bedarf für Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 bis 4 mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt eine Ferienbetreuung mit Verpflegung bis 14.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr an. <u>Die Aufnahme in die Ferienbetreuung ist möglich, wenn das Kind zuvor die jeweilige pädagogische Betreuung besucht hat, sowie die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen zutreffen.</u> Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Aufnahme/An- und Abmeldung Abs. 3</p> <p>Ist die Nachfrage nach Plätzen größer als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in die Schulbetreuung in der Regel nach dem Alter, wobei das geringere Alter vorrangig vor dem höheren Alter ist. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der pädagogischen Betreuung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Seligenstadt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen. <u>Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Regel verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich nachgewiesen wird.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufnahme/An- und Abmeldung Abs. 3</p> <p>Ist die Nachfrage nach Plätzen größer als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in die Schulbetreuung nach dem Alter, wobei das geringere Alter vorrangig vor dem höheren Alter ist. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der pädagogischen Betreuung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Seligenstadt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitwirkung der Sorgeberechtigten Abs. 7</p> <p><u>Vor der Aufnahme in die pädagogische Betreuung ist für jedes Kind eine aktuelle Impfbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist.</u></p>	<p style="text-align: center;">Absatz 7 gab es noch nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschluss Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>(1) Die Stadt Seligenstadt kann das Betreuungsverhältnis für beendet erklären und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wobei der Ausschluss als Abmeldung gilt,</p> <p>a) wenn die Satzung nicht eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschluss Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>(1) Die Stadt Seligenstadt kann das Betreuungsverhältnis für beendet erklären und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wobei der Ausschluss als Abmeldung gilt,</p> <p>a) wenn die Satzung nicht eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen,</p>

<p>b) wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuung unzumutbare Belastung entsteht,</p> <p>c) wenn ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die pädagogische Betreuung nicht besucht ,</p> <p>d) wenn die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet wurden und die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht haben,</p> <p>e) wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen der Leitung der pädagogischen Betreuung und den Sorgeberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.</p> <p>(2) Besteht eine der unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr <u>oder haben Schülerinnen und Schüler der pädagogischen Betreuungen das 11. Lebensjahr vollendet</u>, kann die Stadt Seligenstadt das Betreuungsverhältnis mit einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), für beendet erklären und das Kind ausschließen, wenn die Nachfrage nach den Plätzen größer ist als das Platzangebot.</p>	<p>b) wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuung unzumutbare Belastung entsteht,</p> <p>c) wenn ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die pädagogische Betreuung nicht besucht,</p> <p>d) wenn die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet wurden und die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht haben,</p> <p>e) wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen der Leitung der pädagogischen Betreuung und den Sorgeberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.</p> <p>(2) Besteht eine der unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, kann die Stadt Seligenstadt das Betreuungsverhältnis mit einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), für beendet erklären und das Kind ausschließen, wenn die Nachfrage nach den Plätzen größer ist als das Platzangebot.</p>
--	---